



ÖFFENTLICHE URKUNDE

errichtet von
LIC. IUR. MICHAEL FLEISCHHAUER
Notar des Kantons Graubünden, Chur

(Stiftungsurkunde)

über die Beschlüsse der

Gründungsversammlung

der

Stiftung Valladas Grischunas

Vor dem unterzeichnenden Notar des Kantons Graubünden, lic. iur. Michael Fleischhauer, Churweg 7, 7203 Trimmis, sind heute zum Zwecke der Errichtung einer Stiftung die nachfolgenden 5 Stifter resp. die bezeichneten Vertreter erschienen:

1. **Marcel Züger**, geb. 28.10.1973, von Vorderthal SZ, whft. Veia Principala 12, 7462 Salouf
2. **Jachen Andri Planta**, geb. 08.10.1956, von Zernez, whft. Via Maistra 39, 7533 Fuldera
mit Vollmacht vertreten durch den vorerwähnten Marcel Züger
3. **Andrin Perl**, geb. 08.01.1957, von Zernez, whft. Rabengasse 6, 7000 Chur
4. **Georg Häfner**, geb. 13.10.1972, von Klosters-Serneus und Valsot, whft. Pra dalla Faira 161, 7558 Strada
5. **Giatgen Peder Fontana**, geb. 02.01.1950, von Salouf, whft. Veia Principala 10, 7462 Salouf

Diese haben dem unterzeichnenden Notar ihren Willen mitgeteilt und ihn beauftragt, darüber die vorliegende, öffentliche Urkunde abzufassen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Stiftung Valladas Grischunas“ wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in der Gemeinde Valsot errichtet.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung des vielfältigen Lebensraumes der bündnerischen Natur und Kulturlandschaft.

Die Stiftung fördert insbesondere durch Beratung und Finanzierung innovative Lösungen zur Weiterentwicklung der bewohnten, bewirtschafteten Kulturlandschaft auf der Basis nachhaltiger und achtsamer Projekte.

Die Stiftung ist im Rahmen ihrer Zwecksetzung im Kanton Graubünden und im unmittelbar anschliessenden Umland mit Bezug auf das Territorium des Kantons Graubünden tätig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

Der Stiftung wird ein Anfangsvermögen von CHF 8'000.00 gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird im Weiteren geäuftet durch:

- a) Zuwendungen der Stifter oder Dritter;
- b) allfällige Erträge des Stiftungsvermögens.

Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Art. 4 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Konstituierung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat bestehend aus 3-7 Mitgliedern, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. (Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.)

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Andrin Perl, Rechtsanwalt und Notar, Chur;
- Giatgen Peder Fontana, Jurist (Dr. iur.) und Unternehmer, Salouf;

- Jachen Andri Planta, Landwirt und Bergführer, Fuldera;
- Georg Häfner, Treuhänder, Strada.

Art. 6 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vor Ablauf jeder Amtsperiode wird der Stiftungsrat von seinen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Treten während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Eine Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 7 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die Stiftungsurkunde und Reglemente der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen. Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Erlass und Änderung von Reglementen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein oder mehrere Reglemente. Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Art. 8 **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement der Stiftung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Stiftungsrat versammelt sich alljährlich mindestens einmal. Er kann vom Präsidenten jederzeit einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden in der Regel 20 Tage vor der Sitzung.

Art. 9 **Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung durch absichtliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 10 **Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Diese Revisionsstelle überprüft das Rechnungswesen der Stiftung jährlich und hat über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Revisionsstelle hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und der Stiftungsreglemente zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 11 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Art. 12 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Aufhebung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz im Kanton Graubünden, allenfalls in der übrigen Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 13 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung tritt mit der Eintragung im Handelsregister des Kantons Graubünden in Kraft.

Art. 14 Ausfertigungen

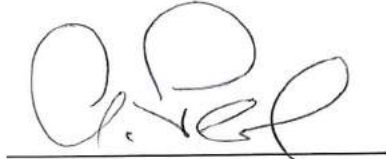
Diese Stiftungsurkunde wird 7-fach errichtet, zwei Exemplare für das Handelsregisteramt des Kantons Graubünden, je ein Exemplar für die zuständige Aufsichtsbehörde, die kantonale Steuerverwaltung Graubünden, den beurkundenden Notar sowie zwei Exemplare für die Stiftung.

Davos Platz, den 24.05.2016

Die Stifter und die Mitglieder des Stiftungsrates resp. deren Vertreter:




Jachen Andri Planta
(vertreten durch Marcel Züger)



Andrin Perl



Georg Häfner



Giatgen Peder Fontana



Marcel Züger

Öffentliche Beurkundung

Diese Stiftungsurkunde wurde durch den unterzeichnenden Notar den anwesenden resp. vertretenen Mitgliedern des Stiftungsrates und Stiftern, nämlich folgenden Personen:

1. **Marcel Züger**, geb. 28.10.1973, von Vorderthal SZ, whft. Veia Principala 12, 7462 Salouf
2. **Jachen Andri Planta**, geb. 08.10.1956, von Zernez, whft. Via Maistra 39, 7533 Fuldera
mit Vollmacht vertreten durch den vorerwähnten Marcel Züger
3. **Andrin Perl**, geb. 08.01.1957, von Zernez, whft. Rabengasse 6, 7000 Chur
4. **Georg Häfner**, geb. 13.10.1972, von Klosters-Serneus und Valsot, whft. Pra dalla Faira 161, 7558 Strada
5. **Giatgen Peder Fontana**, geb. 02.01.1950, von Salouf, whft. Veia Principala 10, 7462 Salouf


vorgelesen.

Die Stifter resp. deren bevollmächtigte Vertreter und die anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates erklären hierauf, die vorliegende Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens, und sie unterzeichnen die Urkunde im Beisein der Urkundsperson.

Die Beurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung im Beisein der Stifter resp. deren bevollmächtigte Vertreter im Hotel Alpenhof, Hofstrasse 22 in 7270 Davos Platz.

Davos Platz, den 24.05.2016

Der Notar:



lic. iur. Michael Fleischhauer



lic. iur. Michael Fleischhauer